

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Rüsselsheimer Kunst- und Kulturverein e. V.**“.
- (2) Sitz des Vereins und die Verwaltung sind in Rüsselsheim.
- (3) Sie wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kulturen,
- die Förderung der Volksbildung
- Völkerverständigung

(2) Die Zweckverwirklichung mit Erläuterung der Ziele und konkreten Maßnahmen ist geregelt in § 3 der Satzung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen (Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) sowie ein Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit kann bis zu einem Betrag von insgesamt 500,00 EUR nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne Nachweis steuerfrei erfolgen, wenn sich Aufwendungen und Entgelt ausschließlich auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebs-Bereiches beziehen. Auszahlungen von mehr als 500,00 EUR müssen in vollem Umfang durch die Vorlage von Einzelnachweisen (bei Fahrtkosten auch durch Anwendung von Pauschalbeträgen nach den lohnsteuerlichen Vorschriften) nachgewiesen werden.

§ 3 Zweckverwirklichung des Vereins

3.1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt das Ziel, ein friedliches Zusammenleben zwischen Angehörigen von unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Nationen zu fördern. In erster Linie sieht der Verein ihre Aufgabe darin, den Dialog zwischen Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Nationalitäten voranzutreiben, um Vorurteile und Intoleranz abzuschaftern. Durch Völkerverständigung sollen die Gemeinsamkeiten in Bewusstsein gerufen und die internationale Gesinnung gefördert werden.

(2) Zur Förderung der Kulturen und zur Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und für die dafür geplanten Veranstaltungen sind Räumlichkeiten einzurichten und zur Verfügung zu stellen, die neben ihrer vorrangig gesellschaftlichen Funktionen auch Möglichkeiten für interreligiöse und gemeinnützige Begegnungen bieten soll, um einen Beitrag für eine interkulturelle Gesellschaft und zur Verständigung zu leisten. Diese Räumlichkeiten sollen unter anderen einen Versammlungsraum, Kursräume und eine Bibliothek beinhalten, die für jeden öffentlich zugänglich sind und keine Beschränkung auf Mitglieder hat. Der Verein möchte neben den kulturellen, künstlerischen und sozialen Projekten auch interreligiösen Zwecke dienen bzw. muslimischen Personen und Gruppen die Möglichkeit anbieten, ihre Glaubensgrundlagen zu erlernen und zu praktizieren.

(3) Bei der Verwirklichung der Ziele ist die Zusammenarbeit unter anderem mit Vertretern der Stadtverwaltung, Bürgerschaften, Kirchen, Parteien, Verbänden und Vereinen, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Presse, Funk und Fernsehen von großer Bedeutung.

(4) Der Verein fördert und unterstützt die freiheitliche, demokratische Grundordnung. Er bekennt sich zu den demokratischen Grundsätzen der bundesdeutschen Verfassung. Die Grundlage des Vereins zur Erfüllung seiner Tätigkeit ist die Gesetzliche Rahmenordnung der Bundesrepublik Deutschland und die islamische Lehre, in ihrer friedlichen und toleranten Prägung.

3.2 Maßnahmen zur Zweckverwirklichung

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

(1) Völkerverständigung und Dialog

Die Förderung der Völkerverständigung und des Dialogs gemäß § 3.1 ff. werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Veranstaltung von Begegnungstagen oder Abenden zu Gesprächen, Vorträgen und Diskussionsrunden in den entsprechend eingerichteten Seminarräumen

- Besuch und Informationsveranstaltungen in öffentlichen Institutionen wie Hochschulen, Schulen, Kindergärten, Verbänden und interessierten Vereinen und Körperschaften.
- Aufbau eines gemütlichen Begegnungsbereiches, wie z. B. Café für kostenlosen Ausschank an alle Besucher, auch Nicht-Mitglieder
- Pflege von Kontakten zu verschiedenen Vereinen, Institutionen wie auch Persönlichkeiten und Veranstaltung bzw. Durchführung von Projekten, die der Begegnung, Verständigung und Abbau von Vorurteilen dienen.
- Organisation einzelner oder gemeinsamer Programme mit Einladung der gesamten Öffentlichkeit und verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- Durchführung von Reisen oder Ausflügen, die kulturelle, gesellschaftliche wie auch religiöse Hintergründe beinhalten können und das gemeinsame Verständnis füreinander fördern. Teilnehmen darf jede Person und öffentliche und private Institutionen, es gibt keine Beschränkungen eines Personenkreises.

(2) Religiöser Unterricht

- Entsprechend den Wünschen und Anforderungen aus der Bevölkerung werden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenpflichtigen Unterricht in religiösen und ethischen Themen, vor allem in islamischen Glaubensfragen, vermittelt.
- Ebenfalls Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Lesungen in entsprechenden Kursräumen
- Zusammenstellung von Schriftstücken oder Kopien aus themenspezifischen Büchern und Literatur für den Unterricht, die allen Teilnehmern oder Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(3) Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

- Studienreisen mit Themenschwerpunkten, z. B. das praktische Zusammenleben verschiedener Kulturen und Religionen, Besichtigung von Museen, historischen Orten und Sehenswürdigkeiten
- Aufführung von öffentlichen musikalischen und Theaterveranstaltungen mit kulturellen und gesellschaftlichen Themen entsprechend den Satzungszwecken
- Teilnahme an externen Veranstaltungen ähnlicher Zielsetzungen des Vereins, an Podiumsdiskussionen und durch Städte und Gemeinden veranstaltete regelmäßige Kulturprogramme (Kulturwochen, Kulturfeste etc.)

§ 3 a

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der **Stadt Rüsselsheim** zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) Fördermitglieder (beitragspflichtig)
- b) Stimmberechtigte Mitglieder (beitragspflichtig)
- c) Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

§ 5 Unabhängigkeit des Vereins

Der Verein ist unabhängig, selbständig, souverän. Er ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein arbeitet im Rahmen des Grundgesetzes und den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Er bekennt sich zu den unveräußerlichen Menschenrechten. Er bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Gewaltlosigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2. Der Verein ist offen für alle Menschen, die die Satzungswecke unterstützen, unabhängig von Rasse, Herkunft, Religion und Geschlecht.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedschaftsrecht

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben alle gesetzlichen Mitgliedsrechte.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anderes Mitglied dies beantragt.
3. Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Protokollführung zu unterschreiben. Unterschriftsberechtigt sind nur die vier gewählten Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahmen des Jahresberichtes Vorstandes, Entlassung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Ämter werden jedoch durch den Vorstandsvorsitzenden, der für das Amt direkt gewählt wird, innerhalb der ersten 3 Sitzungen festgelegt.

Der Verein wird allein durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.

In den Vorstand ist wählbar, wer nach der Wahlordnung die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht erfüllt. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grunde von seinem Amt entbinden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Scheidet ein durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu gewählt werden. Wenn keine Ersatzwahl erfolgt, können die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit Beschluss des Vorstandes auf die anderen Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Der Vorstand beschließt die Versammlungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Außerdem kann ein Vorstandsbeschluss auch durch schriftliche Abstimmung bzw. durch Abstimmung über telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussfassung mittels einer Konferenzschaltung der Mitglieder des Vorstandes ist der Beschluss nur wirksam, sofern die Mitglieder des Vorstandes nicht mehrheitlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls widersprochen haben.

§ 13 Die Beitragsordnung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jährlich festzusetzen ist.

Die Mitgliedsbeiträge sind beim Rechnungsführer zu entrichten.

Durch freiwillige Zuwendungen und Spenden

Durch Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln von Unternehmen.

Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung und regelt die Einzelheiten des Beitragsverfahrens. Die Beitragserhebung obliegt dem Vorstand. Sie kann im Einzelfall Abweichungen zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.